



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

**BHP
POSITION**

P.03

*Heilpädagoginnen
und
Heilpädagogen
in
Kindertagesstätten*

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage – Zielperspektive Inklusion	3
2.	Beschreibung des direkten Arbeitsfeldes	5
3.	Wert der heilpädagogischen Arbeit	7
4.	Auftrag und Ziel der Institutionen im Handlungsfeld	8
5.	Rechtliche Verortung der heilpädagogischen Leistungen	11
6.	Heilpädagogische Diagnostik	13
7.	Anwendung spezieller heilpädagogischer Methoden	14
8.	Vernetzung und Zusammenarbeit	15
9.	Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen	16
10.	Forderungen des Berufs- und Fachverbands Heilpädagogik (BHP) e.V.	17
11.	Literatur	18

BHP POSITION

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Kindertagesstätten

Mit den Positionspapieren des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik werden die Kompetenzen von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im jeweiligen Handlungsfeld beschrieben. Sie dienen damit der Positionierung der Heilpädagogik in dem beschriebenen Handlungsfeld. Die Positionspapiere werden vom Fachbeirat „Handlungsfelder der Heilpädagogik“ verantwortet und in regelmäßigen Abständen überarbeitet.

1. Ausgangslage – Zielperspektive Inklusion

Kinder im Alter von null bis sechs Jahren besuchen seit über 160 Jahren vor dem Eintritt in die Schule Kindertagesstätten verschiedener Organisationsformen.

Kinder in unterschiedlichsten Lebenssituationen, mit unterschiedlichsten Erfahrungen und Bedürfnissen werden in Kindertageseinrichtungen begleitet, die Familien durch dieses Angebot unterstützt und in ihrer Erziehungsleistung ergänzt. Zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung wurde der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung für Unter-3-Jährige erweitert, so dass in den letzten Jahren in allen Bundesländern Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren geschaffen wurden; Ganztagsbetreuungsplätze stehen nun vermehrt zur Verfügung. Bund und Länder haben dieses Vorhaben durch die Bereitstellung von Investivmitteln unterstützt.

Darüber hinaus wurden die rechtlichen Grundlagen in den letzten Jahren dahingehend verändert, dass die Kindertageseinrichtungen nun einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag haben. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen (siehe § 22 SGB VIII sowie die Ausführungsgesetze der Länder).

Mehr gesetzliche Bedeutung erhält zudem die Einbeziehung und Partizipation von Kindern, deren Individualität und der Kinderschutz.

In Deutschland blicken wir auf eine lange Tradition und Verortung der Heilpädagogik zurück, die sich deutlich über die Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinaus in Sondereinrichtungen gestaltete. In den 70er Jahren wurden aufgrund von Elterninitiativen die ersten integrativen Kitas gegründet.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat sich Deutschland dazu verpflichtet, allen Menschen, unabhängig von Behinderung, „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ (Art. 3 Abs. c UN-BRK) zu ermöglichen. Hiermit wurde das Recht auf gleichberechtigtes Miteinander in allen Lebenslagen erstmalig auf der Metaebene verankert. Für die Länder resultiert daraus die Pflicht, auf Grundlage der UN-BRK Gesetzesvorgaben und Fördermöglichkeiten zu entwickeln, die das Ziel und den Zweck haben, Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, zu stärken und weiterzuentwickeln. Diese Prozesse gestalten sich weder linear noch parallel und zeichnen sich durch eine breite Heterogenität aus.

Die Mitarbeitenden von Kindertageseinrichtungen sowie Träger, Kommunen und die Länder stehen vor hohen Herausforderungen. Nachhaltig wirksame und qualitativ hochwertige Umsetzungsprozesse bedürfen zum einen Zeit der Veränderung und Gewöhnung. Zum anderen braucht es Menschen mit Mut, die Veränderungen anstoßen und antreiben.

Durch das Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten und die damit gestiegenen Anforderungen an das pädagogische Personal halten wir es aus fachlicher Sicht für notwendig, dass Heilpädagoginnen und Heilpädagogen dort angestellt werden. Aufgrund ihrer Kompetenzen initiieren, ermöglichen und begleiten sie inklusive Prozesse.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen fungieren als Brückenbauer zwischen regelpädagogischen Ansätzen und heilpädagogischen Bedarfen von Kindern, bringen ihre methodischen Kompetenzen ein und unterstützen somit die Entwicklung und Etablierung von wert- und vielfaltspädagogischen Ansätzen für alle Kinder. Wertvoll ist ihre Erfahrung, in interdisziplinären Teams zu arbeiten und mit externen Stellen zu kooperieren.

2. Beschreibung des direkten Arbeitsfeldes

Viele Kindertageseinrichtungen entwickeln sich zu inklusiven Kindertagesstätten. Aus der UN-BRK ergibt sich der Auftrag, im Elementarbereich ein inklusives Bildungswesen aufzubauen. Ziel ist es, allen Kindern wohnortnah die ihnen angemessene Erziehung, Förderung und Betreuung zu ermöglichen.

Um diesem hohen Anspruch für alle Kinder gerecht zu werden, sind Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit ihrer spezifischen Berufs- und Fachkompetenz diejenigen, die ein inklusives Bildungssystem in den unterschiedlichsten Gruppenformen unterstützen, prägen und voranbringen können.

Hier ist es Aufgabe der Heilpädagogin / des Heilpädagogen, nicht nur die Kinder mit Behinderung im Blick zu haben, sondern auf die Vielfalt der individuellen Bedürfnisse aller Kinder und ihrer Familien zu achten, diese zu sehen und anzuerkennen. „Heilpädagogen/innen tragen u.a. dazu bei, Strukturen und Bedingungen zur Umsetzung von Inklusion in Regel- und Fördereinrichtungen zu schaffen. Sie sind zudem Garanten für einen hohen Qualitätsanspruch im gesamten heilpädagogischen Leistungsspektrum.“ (BHP 2012)

In den einzelnen Bundesländern sind viele bisher vorgehaltene Gruppenformen im Elementarbereich, die behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam bilden, erziehen und betreuen, in unterschiedlichen Phasen der Umgestaltung. Auch bestehen zum Teil noch sog. heilpädagogische Gruppen, d.h. Gruppen mit acht bis zehn behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern. Häufig besteht eine enge Kooperation zu Regel- bzw. inklusiven Gruppen.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind in Kindertagesstätten in verschiedenen Funktionen tätig:

- Als **Leitung** einer (inklusive) Kindertagesstätte obliegt es der Heilpädagogin / dem Heilpädagogen, ein multiprofessionelles Team zu führen. Oberstes Prinzip ist die wechselseitige Begegnung auf Augenhöhe sowie die Zusammenarbeit im Sinne jedes einzelnen Kindes, d.h. mit allen am Erziehungsprozess Beteiligten Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die sich an den Ressourcen des Kindes orientieren. Konzeptionelle, räumliche und personelle Bedingungen müssen mit Blick auf Ermöglichung von Vielfalt und Chancengleichheit gestaltet werden.

Mitarbeiterführung unter heilpädagogischen Aspekten bedeutet darüber hinaus, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Vielfalt und Kompetenz zu schätzen und gemeinsam an der Entdeckung und Entfaltung eigener Potenziale zu arbeiten. Das umfasst auch die Erwartung von Selbstreflexion und Kritikfähigkeit aller Mitarbeitenden – einschließlich der Leitung.

In der Repräsentanz nach außen wie nach innen sowie in der Kooperation mit anderen Einrichtungen oder Eltern wird heilpädagogische Haltung deutlich.

- Im **Gruppendienst** ist die Heilpädagogin / der Heilpädagoge ggf. gruppenübergreifend für Diagnostik und Förderung der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kinder verantwortlich. Dies umfasst auch die Beratung von Kollegen/innen; häufig bedingt diese Rolle einen Spagat zwischen Förderauftrag für die Kinder und Mittun im Gruppenalltag.

Die Beratung zielt nicht nur auf behinderungsspezifisches Fachwissen und pädagogische Handlungsstrategien, sondern umfasst darüber hinaus Aspekte wie Raumgestaltung sowie das Erarbeiten von Rahmenbedingungen, die Vielfalt bereichernd erleben lassen.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nutzen diagnostische Erkenntnisse zur Auswahl heilpädagogischer Methoden. Gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Kita werden die Voraussetzungen zur Entfaltung der Persönlichkeit und zur Entwicklung neuer Kompetenzen der Kinder erweitert. Dies wird in gemeinsam erstellten Förderplänen beschrieben und in Entwicklungsberichten dokumentiert.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gestalten gemeinsam mit Eltern und Kollegen/innen Übergänge der Kinder in neue Lebens- und Entwicklungsphasen, z.B. Eintritt in die Grundschule. Diese Übergänge sind so ausgestaltet, dass sie von den involvierten Menschen bewältigt und positiv erlebt werden können. Hierzu ist eine partnerschaftliche und wertschätzende Zusammenarbeit mit anderen Institutionen unabdingbar.

- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen **im mobilen Einsatz** kommen – je nach festgestelltem Unterstützungsbedarf des Kindes – jede Woche für einige Stunden in die Kindertageseinrichtung. In Einzelförderung oder Kleingruppenangeboten erfüllen sie ihren heilpädagogischen Auftrag, der – wie bei festangestellten Heilpädagogen/innen – ebenfalls die Beratung des Kollegiums vor Ort umfasst.

3. Wert der heilpädagogischen Arbeit

Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen stellen seit Jahren frühere und stärkere Auffälligkeiten bei Kindern und zunehmende Überforderung der Eltern in ihrem Erziehungsauftrag fest. Sie fühlen sich überlastet. Mit Umsetzung der Inklusion in Kitas verändern sich die Anforderungen an das pädagogische Personal nochmals enorm. Personelle Unterstützung ist dringend geboten. Hier leistet die Heilpädagogik mit ihrer besonderen Fach- und Methodenkompetenz einen wichtigen Beitrag zum Gelingen.

Die Heilpädagogik sieht jeden Menschen in seiner Ganzheit, das heißt, mit all seinen seelischen, körperlichen, geistigen und sozialen Bezügen, Fähig- und Fertigkeiten. Diese ganzheitliche Betrachtung bezieht sich in Kindertageseinrichtungen vor allem auf das Kind.

Die Ausgangslage für strukturiertes heilpädagogisches Handeln ist eine hypothesengeleitete Beobachtung. Sie dient der Erkundung, Nutzung und Aktivierung von Kompetenzen und Ressourcen des Kindes. Somit wird die notwendige Begleitung und Unterstützung, um eine größtmögliche Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zielgerichtet zu erreichen, erkannt und gefördert. Die Förderung lässt sich in zwei Schwerpunkte unterteilen:

- „**Die in den Alltag integrierte Förderung** und Stärkung obliegt den **Hauptbezugspersonen** (Eltern, Erzieherinnen [...]). Für die begleitende Unterstützung ist am besten eine heilpädagogisch ausgerichtete Erziehungsberatung geeignet (Heilpädagoge).
- Die **spezielle Förderung** fängt bei der Förderdiagnostik an (Heilpädagogin) und muss von **qualifizierten Fachpersonen** durchgeführt werden...“ (GREVING | ONDRACEK 2005, S. 268, Hervorhebungen im Original)

Das heilpädagogische Handeln in Kindertageseinrichtungen orientiert sich am Einzelnen in seinen Bezügen und Bedürfnissen und ist gerade deswegen an alle Kinder und deren gemeinsame Erziehung gerichtet. Dabei zielt der Blick sowohl auf das Individuum mit seinen Ressourcen und Stärken als auch auf die Vielfältigkeit einer Gruppe und deren Anforderungen. Hier nutzt die Heilpädagogin / der Heilpädagoge neben ihrem / seinem fachlichen Wissen vor allem systematische Beobachtungsstrategien und den Austausch mit weiteren in der Kita beschäftigten Mitarbeitenden. Der besondere Gewinn liegt darin, dass alle Kinder von den präventiven und fördernden Aufträgen der Heilpädagogik profitieren. Dies gelingt vor allem dann, wenn heilpädagogische Grundhaltungen in die konzeptionelle Ausrichtung einer Kita Einfluss finden und die fördernden und begleitenden heilpädagogischen Maßnahmen für das Individuum nicht ausschließlich in Einzelsettings, sondern auch in Gruppensituationen umgesetzt werden. Nur so ist es möglich, ein Leben miteinander zu führen, in dem Vielfalt als Bereicherung erlebt wird und eine vorurteilsbewusste Erziehung gelingt.

Die konzeptionellen Grundlagen heilpädagogischen Handelns orientieren sich an den Paradigmen Normalisierung, Empowerment, Integration und Inklusion. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sensibilisieren durch einfühlsame Beratung und Begleitung Kolleginnen, Kollegen sowie Angehörige für eine ressourcenorientierte und wertschätzende Perspektive. Darüber hinaus bringen sie sich aktiv in Gestaltungsprozesse ein, indem sie sich zusammen mit Träger und Einrichtungsleitung an geplanten konzeptionellen Weiterentwicklungen beteiligen. Hierbei sind folgende Grundlagen heilpädagogischen Handelns von Bedeutung:

- Ressourcenorientierung,
- Stärkung von Selbstbestimmung,
- Sicherung der Dazugehörigkeit durch Integration,
- Verhinderung der Absonderung durch Inklusion. (vgl. GREVING | ONDRACEK 2005, S. 237)

Die heilpädagogischen Handlungsstrategien werden vom grundsätzlichen Ziel der Förderung eines Verständnisses von „Normal ist Anders“ abgeleitet. Dieses findet so dauerhaft und nachhaltig über die Grenzen einer Kindertageseinrichtung den Weg in die Gesellschaft. Durch die Bildung von Netzwerken und die enge Gestaltung von Gemeinwesenarbeit wird die Sichtweise der Menschen in der Gesellschaft beeinflusst.

||||| **4. Auftrag und Ziel der Institutionen im Handlungsfeld** |||||

In SGB VIII § 22, Grundsätze der Förderung, wird ein individueller und ganzheitlicher Arbeitsansatz der pädagogisch Tätigen gefordert:

„(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. [...] Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren...“

Betreuung richtet sich hierbei zum einen auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, zum anderen auf das Wohlbefinden der Kinder. Besondere Betonung liegt auf der Beziehungsgestaltung, d.h. auf dem Aufbau einer sicheren Bindung als Grundlage für Erziehung und Bildung.

Der Aspekt Erziehung zielt auf eine Wertorientierung der Kinder hin, dem Erlernen von Miteinander unter dem Gesichtspunkt sozialer Regeln sowie einem ständigen Bemühen um gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung. Kinder sollen sich zu eigenständigen Persönlichkeiten entwickeln.

Dabei kommen die Mitarbeitenden von Kindertagesstätten einem erziehungsgänzenden Auftrag nach, der die elterliche Aufgabe zur Erziehung nicht ersetzt.

Bildung richtet sich auf die Empfänglichkeit der Kinder für Neues, auf deren Neugierde und Lernfreude. Bildung geschieht stets im sozialen Kontext und ist ein lebenslanger Prozess. In Kindertageseinrichtungen werden Selbstbildungspotenziale der Kinder beobachtet und zielgerichtet unterstützt. Dabei geht es im Wesentlichen darum, dass Kinder sich ein Bild von der Welt machen. Dies bedeutet:

- sich ein Bild von sich selbst in dieser Welt zu machen,
 - sich ein Bild von anderen in dieser Welt zu machen,
 - sich ein Bild vom Weltgeschehen machen, es zu erleben und zu erkunden.
- (vgl. DEUTSCHER VEREIN 2013, S. 3f)

Im § 22a des SGB VIII ist die Zusammenarbeit im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertageseinrichtungen und Eltern gesetzlich festgeschrieben. Hier geht es im Wesentlichen um die Sicherung des Wohls der Kinder und um die Beteiligung von Eltern in Entscheidungsprozessen. Darüber hinaus ist eine Kooperation der verschiedenen Akteure im Sozialraum gefordert, d.h. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen sowie mit den Schulen, um die Übergänge konstruktiv gestalten und begleiten zu können.

Des Weiteren ist festgeschrieben, dass Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf es zulässt. Die zuletzt genannte Einschränkung darf nicht dazu führen, dass Kinder in Sondereinrichtung gehen müssen, weil kein adäquates inklusives Angebot gefunden werden kann.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist für alle an der Erziehung von Kindern beteiligten Personen eine wichtige Grundlage. Die Kinderrechte stehen jedem Kind, unabhängig von seiner Hautfarbe, dem Geschlecht, einer Behinderung, der Sprache und der Religion zu. Kindertageseinrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Rechte zum Wohle des Kindes umgesetzt werden.

Folgende Kinderrechte sind für die pädagogische Arbeit als bedeutsam anzusehen:

- Das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens und Mitbestimmung,
- das Recht auf freie Meinungsäußerung,
- das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit,
- das Recht auf Schutz von Privatsphäre und Ehre,
- das Recht auf Zugang zu kindgerechten Medien,
- das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung,

- das Recht auf Bildung,
- das Recht auf gesundes Leben und Geborgenheit,
- Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben und
- behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung.

Dieser Ausschnitt aus den 54 Artikeln der Kinderrechtskonvention zeigt deutlich, dass die Umsetzung nur in enger Zusammenarbeit von Elternhaus, Kita und weiteren Institutionen (wie z.B. Jugendamt, Kinderärzte, Gesundheits- und Sozialämter, Schulen etc.) möglich ist. Es ist als gesellschaftlicher Auftrag zu verstehen, der für jedes einzelne Kind individuell gesehen und umgesetzt werden muss. Die sehr individuellen Voraussetzungen, die ein Kind mit seiner persönlichen Lebensgeschichte mitbringt, sind Grundlage für das Handeln einer jeden pädagogisch tätigen Person.

Die in den Kindertageseinrichtungen immer komplexer werdenden Rahmenbedingungen in Bezug auf die Unterstützungsnotwendigkeiten für Kinder und deren Familien verlangen eine gezielte Ausrichtung der Konzeption, die sowohl die besonderen Förderaufträge von Kindern mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohter Kinder, als auch die Begleitung von Eltern berücksichtigen. Das pädagogische Personal in den Kitas wird zunehmend konfrontiert mit den ansteigenden Zahlen von pädagogischen Herausforderungen im Bereich

- des kindlichen Verhaltens,
- der Sensomotorik,
- der Sprache,
- psychischer Auffälligkeiten und psychischer Störungen,
- Erziehungsverhalten der Eltern.

Hier leisten Heilpädagogen/innen einen wertvollen Beitrag, indem sie

- Erzieher/innen in der Wahrnehmung und Förderung des Kindes beraten und begleiten,
- Verständniskonzepte zur Lebenssituation des Kindes vermitteln,
- bei der Konzeptionsentwicklung die präventiven und fördernden Strukturen mitentwickeln,
- Elternberatung und Bildung systematisiert auf die individuelle Situation der Kita angepasst anbieten bzw. unterstützen,
- mit anderen fachspezifischen Diensten und Institutionen zusammenarbeiten und den Dialog mit der Einrichtung im Sinne eines gemeinsamen Ansatzes für das Kind fördern,
- Gesamtentwicklungsbeurteilungen (ggf. durch standardisierte Testverfahren ergänzt) vornehmen,
- den Inklusionsauftrag mit auf die Einrichtung bezogenen Stärken und Strukturen umsetzen.

Aktuelle Erfahrungen machen deutlich, dass die Herausforderungen an Kindertageseinrichtungen sowohl im Bereich der Förderung von Kindern als auch in der Gestaltung von Erziehungspartnerschaft deutlich gestiegen sind. Die aktuellen Rahmenbedingungen (Betreuungsschlüssel, Qualifikation, steigende Anforderungen ohne wesentliche personelle Anpassung) machen ein bedarfsorientiertes und kompetentes Handeln für pädagogisch Tätige nur schwer möglich. Es bedarf in Kindertageseinrichtungen eines multiprofessionellen Teams, das durch die Kompetenzen von Heilpädagogen/innen ergänzt und unterstützt wird.

5. Rechtliche Verortung der heilpädagogischen Leistungen

Die bildungsrechtliche Situation in Deutschland ist geprägt durch die hier vorherrschende föderalistische Struktur, die eine bundesweite Einschätzung der Inklusionsprozesse erschwert und insbesondere die Lage von Familien, die das Bundesland wechseln, mit zusätzlichen Hürden versieht.

Die Führung und Gründung von Kindertagesstätten unterliegt gesetzlicher Bestimmung, d.h. es müssen formale, konzeptionelle, personelle und bauliche Voraussetzungen erfüllt werden, die seitens der Leistungsträger überwacht und kontrolliert werden.

Die Form der Beantragung von Leistungen bzw. die Rahmenbedingungen für die konzeptionelle Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen sowie die Gruppenschlüssel und Stellenplanvorgaben sind je Bundesland unterschiedlich geregelt.

Eine Übersicht der landesrechtlichen Regelungen für den Regelbetrieb findet sich im Forschungsbericht „Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung“ (s. Literaturverzeichnis).

Eine Übersicht der Personalstandards in Kindertageseinrichtungen in den Ländern findet sich unter <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Personalstandards.pdf> (abgerufen am 11.06.2014).

Die Bildungsarbeit wird in Bildungsplänen der Länder, die sich in einzelne Bildungsbereiche unterteilt, jeweils ausgeführt und soll im Rahmen der konzeptionellen Umsetzung Berücksichtigung finden.

Die Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. sonstigen Unterstützungsleistungen bedarf einer verantwortungsbewusst durchgeführten und reflektierten Heilpädagogischen Diagnostik. Hier zeigt sich ein Dilemma der Heilpädagogik unter inklusiven Aspekten: um eine Bewilli-

gung von Hilfeleistungen zu erreichen, müssen aktuell die Schwierigkeiten und Problemlagen des Kindes defizitär beschrieben werden.

Rechtliche Verortung von Kindertagesstätten und heilpädagogischen Leistungen:

- Völkerrecht
 - UN-Behindertenrechtskonvention
 - UN-Kinderrechtskonvention
- Bundesgesetzgebung
 - SGB IX §§ 2, 3, 55, 56, 57
 - SGB VIII §§ 22, 22a, 24, 35a
 - SGB XII §§ 53, 54
 - KiFöG (Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)
 - Bundeskinderschutzgesetz
- Landesgesetze / Landesrichtlinien / Bildungsvereinbarungen
- Kommunale Richtlinien / Vorgaben / Planungen

6. Heilpädagogische Diagnostik

„Heilpädagogische Arbeit umfasst immer auch eine Diagnostik, deren Ziel ein besseres Verstehen des Kindes, seiner familiären und sozialen Situation ist und nicht die Festschreibung einer Problematik.“ (KÖRFER-MOMMERTZ ET AL, S. 34)

Heilpädagogische Diagnostik dient einer Erfassung des Kindes in all seinen Dimensionen und Bezügen sowie der Annäherung an ein Verständnis des Gewordenseins. Durch Beobachtungen, Screenings und / oder Tests wird ein Ist-Stand erhoben, um aus diesem die Ressourcen und Stärken sowie die Bedürfnisse und Entwicklungshindernisse erkennen zu können und um schlussendlich daraus Hypothesen zu Maßnahmen der Entwicklungsbegleitung und –unterstützung zu entwickeln.

Heilpädagogische Diagnostik wirkt als ein Erkenntnisprozess. „Ein Weg zur Erkenntnis der Person des Anderen, dem mir Fremden, und dadurch auch meiner eigenen Person. Erkennen ist mehr als Kennen. Erkennen sucht nach dem Wesentlichen einer Person und seiner Entwicklungsbestimmung. Welche Aufgabe hat dieser Mensch in seinem Leben, welche Aufgabe habe ich? Auf dem Weg sein bedeutet, sich aller Vorläufigkeit bewusst zu bleiben und Hoffnung zu behalten, selbst in ausweglos erscheinenden Situationen. Denn kein Mensch kann ohne Hoffnung leben.“ (LOTZ 2001, S. 2)

Heilpädagogische Diagnostik stellt sich als fortlaufender Prozess aus Beobachtung, Generierung von Hypothesen, Handeln und Evaluation / Reflexion dar. Zentral ist hierbei der ressourcenorientierte Blick, das Aufgreifen der kindlichen Interessen und Stärken sowie das Erkennen und Aktivieren der Umfeldressourcen. Die Erkenntnisse und Ergebnisse anderer Professionen werden in die Heilpädagogische Diagnostik integriert.

Insbesondere werden für die Heilpädagogische Diagnostik von Kindern Beobachtungsverfahren als auch standardisierte Testverfahren genutzt. Aufgrund der basalen Bedeutung von Wahrnehmung und Bindung liegt hierauf ein besonderes Augenmerk der Heilpädagogen/innen. Wahrnehmung, Wahrnehmungsverarbeitung sowie Bindungserfahrungen fungieren als Basis für eine gelingende motorische, sozial-emotionale und kognitive Entwicklung. Von besonderer Bedeutung für die kindliche Entwicklung ist darüber hinaus die Beobachtung des Spielverhaltens bzw. die Spieldiagnostik.

7. Anwendung spezieller heilpädagogischer Methoden

Heilpädagogisches Handeln basiert auf dem Anerkennen des Person-Status jedes Menschen (vgl. KOB1 2010, S. 10) und damit auf der Anerkennung jeglicher Unterschiedlichkeit als Bereicherung mitmenschlichen Miteinanders. Damit diese Vielfalt als Chance und Bereicherung erlebt werden kann, bedarf es einer stetigen Reflexion eigener Vorurteile. Werden Vorurteile und Differenzen zum Ausdruck gebracht, müssen diese aufgegriffen werden, um so für gegenseitiges Verständnis zu werben.

Heilpädagogen/innen verfügen über umfassende Methodenkompetenzen, die sie an die jeweiligen Bedingungen der Institution, der Kinder sowie des Sozialraumes adaptieren. Ziel heilpädagogischen Handelns ist somit nicht das Erfüllen vorgegebener Trainingsprogramme, sondern die Erarbeitung eines individuellen, auf das Kind, seine Bedürfnisse sowie die seines Umfelds abgestimmten Förder- und Teilhabepfades.

Heilpädagogen/innen wissen um die zentrale Bedeutung von Bindung, Motorik, Spielverhalten, Wahrnehmung und deren Verarbeitung. Aus diesem Grunde werden beispielsweise folgende Methoden vorrangig in der heilpädagogischen Förderung angewendet:

- Wahrnehmungsförderung sowie sensorisch-integrative Förderung
- Basale Stimulation / Basale Kommunikation
- Spielförderung / Heilpädagogische Spieltherapie / Elemente aus dem Kinderpsychodrama
- Heilpädagogische Entwicklungsbegleitung
- Heilpädagogische Übungsbehandlung
- Psychomotorik
- Tiergestützte Förderung
- Rhythmik
- Systemische Beratung

8. Vernetzung und Zusammenarbeit

Auf Grund gesellschaftlichen Wertewandels sind Eltern nicht immer zwingend die leibliche Mutter oder der leibliche Vater, andere Personen übernehmen die Elternrolle oder sind Erziehungsrechtige (Patchwork-Familien, Regenbogen-Familien, alleinerziehende Elternteile, etc.). Die unterschiedlichen Lebensrealitäten wollen und müssen gewürdigt und anerkannt werden, damit die Bürgerinnen und Bürger unsere pluralistische Gesellschaft als bereichernd, nicht als Bedrohung erleben. Die Anerkennung des Person-Status für alle bedeutet eine Anerkennung qua menschlicher Existenz, also unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion, Herkunft, sexueller Orientierung.

Die Mitarbeitenden der Kitas erfüllen hier eine wichtige Vorbildfunktion für die gesellschaftlichen Systeme, auf der anderen Seite erweitern sich ihre Aufgaben in den wohnraumnahen Sozialraum hinein, z.B. Beratung und Begleitung von Familien in Krisensituationen, in sozialrechtlichen und fachlichen Belangen, sowie Unterstützung bei Behörden, Ärzten und der Suche nach familienlastenden Diensten.

Der Anspruch nach Umsetzung inklusiver Prozesse lässt sich gerade nicht nur auf die Institution reduzieren, sondern muss bezogen auf den Sozialraum gesehen werden, d.h. professionelle Vernetzung und wertschätzende Zusammenarbeit sind unabdingbar. Dazu ist es notwendig, die eigenen Arbeitsweisen und Methoden darzustellen, um für alle am Inklusionsprozess Beteiligte Transparenz zu schaffen und einen Einblick in die spezifische Arbeit von Heilpädagogen/innen zu geben. Vernetzung und Zusammenarbeit ist zwischen den verschiedenen Ebenen und Akteuren notwendig:

- Eltern / Erziehungsberechtigte / Angehörige
- Kita-Team
- externe Therapeuten/innen
- Behörden, Arztpraxen
- andere Institutionen im Sozialraum (z.B. andere Kitas, Schulen, Freizeiteinrichtungen, religiöse Institutionen)
- etc.

9. Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen

Inklusive Prozesse können gelingen, wenn sie unter qualitativ gehaltvollen Bedingungen stattfinden. Dies beinhaltet zum einen fundiert pädagogisch und heilpädagogisch ausgebildetes Personal in ausreichender Besetzung, zum anderen Räumlichkeiten und Ausstattung, die den kindlichen Bedürfnissen entsprechen sowie ausreichende Möglichkeiten im lebenslangen Lernen.

Wir folgen hier den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., der das Primat der Ganzheitlichkeit so betrachtet, dass es sich „in der Trias ‚Erziehung, Bildung und Betreuung‘ niederschlägt. Ein solches Verständnis stellt das Kind als ganze, eigene Persönlichkeit und seine Umwelt in den Fokus pädagogischen Handelns. Das Kind soll für ein selbstbestimmtes Leben befähigt und in der Entfaltung seiner ganzen Persönlichkeit ressourcenorientiert unterstützt werden. Diese geschieht auf der Basis eines dialogischen und partizipatorischen Prozesses, der alle Beteiligten einbezieht: das Kind, die Eltern, die Fachkräfte und das soziale Umfeld. Definiert man aus dieser Sicht Qualität, so ist pädagogisches Handeln in der lernenden Organisation Kindertagesstätte all das, was dazu beiträgt, dass das Ziel einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung (§ 1 SGB VIII) bestmöglich umgesetzt werden kann.“ (DEUTSCHER VEREIN 2013, S. 5)

Identifizierte und beschriebene Prozesse dienen hierbei der Sicherung von Qualität, wenn sie unter der Prämisse der Förderung und Unterstützung einer ganzheitlichen Entwicklung des Kindes gesehen werden. Ein werteorientiertes Leitbild sowie eine darauf abgestimmte Konzeption befördern eine gemeinsam getragene Haltung des pädagogischen Personals der Kindertagesstätte und tragen damit zu gelingenden Prozessen für und mit den Kindern bei.

Insbesondere ist hier auf das Zertifizierungsverfahren der BHP Agentur hinzuweisen, die mit dem aufgestellten Kriterienkatalog dafür Sorge trägt, dass heilpädagogische Qualität in Einrichtungen gewährleistet bleibt.

10. Forderungen des Berufs- und Fachverbands Heilpädagogik (BHP) e.V.

Sowohl die Fachschulausbildung als auch das Studium Heilpädagogik vermitteln spezifische Methoden und Kenntnisse über soziale und gesellschaftliche Herausforderungen im Rahmen einer inklusiven Entwicklung.

Zusatzqualifikationen für Erzieher/innen, wie sie in einigen Bundesländern im Umfang von 150–200 Stunden angeboten werden, sind dem Bereich Fort- und Weiterbildung zuzuordnen und bereiten nur unzureichend auf die anspruchsvollen Tätigkeiten für eine Umsetzung der UN-BRK vor. Sollen inklusive Prozesse auf hohem fachlichen Niveau gestaltet werden, ist heilpädagogische Kompetenz unumgänglich.

Gelingende Inklusion ist ein zukunftsweisender gesamtgesellschaftlicher Prozess, in dem die Gesellschaft mit ihren Strukturen sich den individuellen Bedürfnissen aller Menschen anpassen muss. Ein öffentliches Bewusstsein für die veränderten Vorgänge in den Kitas und die Anforderungen der Inklusion an alle ist unabdingbar. Die gesetzlich verankerte Inklusion bedarf der Zusammenarbeit aller am Prozess beteiligten Disziplinen und Institutionen auf Augenhöhe.

Daraus ergeben sich die Forderungen des BHP:

- Zur Entwicklung inklusiver Strukturen in Kita und Gemeinwesen muss die Fachkompetenz von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen genutzt werden.
- Zur Umsetzung des Inklusionsprozesses müssen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden (Sachmittel, Personalbedarf, Räumlichkeiten und Zugänge, Weiterbildungen).
- In jeder Kita müssen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als fest angestellte Kräfte arbeiten.
- Eine der Qualifizierung und den Aufgaben angemessene tarifliche Bezahlung für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen muss flächendeckend gewährleistet werden.
- Jedes Kind muss in eine wohnortnahe Kita mit nachgewiesenen fachlichen Qualitätsstandards zur Inklusion gehen können.
- Bundesweite Strukturen und Sozialgesetzgebung müssen Kindern unabhängig von ihrem Wohnort vergleichbare Bedingungen in den Kindertagesstätten ermöglichen.
- Diagnostik und Förderung sowie Unterstützungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass das Kind als gesamte Persönlichkeit, mit seinen Stärken und Schwächen, im Zentrum steht.

Berlin, im September 2014

Der BHP Vorstand dankt den Kolleginnen Sonja Velten, Petra Klein, Nicole Körfer-Mommertz und Trudi Baum für die Mitarbeit an diesem Positionspapier.

11. Literatur

BHP (HRSG.): Berufsbild Heilpädagogin / Heilpädagoge, Berlin 2010

BHP (HRSG.): Flyer Berufsbild Heilpädagogin / Heilpädagoge, Berlin 2012

BMAS (HRSG.): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, Bonn 2013

DER PARITÄTISCHE, DIAKONIE DEUTSCHLAND, GEW: Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, 2013: www.gew.de/Binaries/Binary96129/Expertise_Gute_Bildung_2013.pdf 11.06.2014

DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE E.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, DV 33/12 AF II, 2013

GREVING, HEINRICH | ONDRACEK, PETR: Handbuch Heilpädagogik, Troisdorf 2005

KOBI, EMIL E.: Personale Heilpädagogik. Kulturanthropologische Perspektiven, Berlin 2010

KÖRFER-MOMMERTZ ET AL: Kinder in der Kita heilpädagogisch begleiten und fördern – Inklusion im Kontext einer Regeleinrichtung. Ein Praxisbuch, Berlin 2012

LOTZ, DIETER: Brauchen wir eine BHP Heilpädagogische Diagnostik? In: (HRSG.): Heilpädagogische Diagnostik, Berlin 2001, S. 2–16

<http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Personalstandards.pdf> 11.06.2014

www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/ 04.06.2014

Impressum

Herausgeber

Berufsverband der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Fachverband für Heilpädagogik (BHP) e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Michaelkirchstraße 17/18 10179 Berlin

Fon +49 (0)30 40 60 50-60

Fax +49 (0)30 40 60 50-69

info@bhponline.de | www.bhponline.de

Redaktion: Michaela Menth

Satz: double-A-design | www.double-A-design.de